

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 28 | ausgegeben am 21. Mai 2014

Neubekanntmachung der Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Bachelor- und Masterstudiengänge

vom 11. April 2012, in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 20. Mai 2014

Neubekanntmachung der Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Bachelor- und Masterstudiengänge

vom 11. April 2012

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15. Mai 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 10. April 2012 die folgenden Rahmenbestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen. Die Rektorin hat am 11. April 2012 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Organisation
- § 2 Strukturelle und inhaltliche Konzeption
- § 3 Finanzen und Administration
- § 4 Aufgaben der Studiengangsleitungen
- § 5 Aufgaben der Studiengangskommissionen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Organisation

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge gehören zum Verantwortungsbereich des Prorektors Lehre. Als Studienangebote der Hochschule sind sie nicht spezifisch einer Fakultät oder einem Institut zugeordnet. Vielmehr erbringen in der Regel verschiedene Institute Lehranteile in einem Studiengang.
- (2) Für jeden Studiengang wird in der Regel eine Studiengangleiterin / ein Studiengangleiter eingesetzt. Maßgebliches Kriterium für die Besetzung ist die fachliche Expertise in Bezug auf das Themenfeld des Studiengangs. Die Studiengangleiterin/der Studiengangleiter wird vom Rektorat vorgeschlagen und vom Senat für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet in der Regel am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Soweit die Amtszeit eines Studiengangsleiters/einer Studiengangsleiterin während eines Kalenderjahres endet, führt er/sie das Amt bis zum nächsten 31. Dezember fort.
- (3) Für jeden Studiengang wird eine Studiengangskommission aus Vertreterinnen / Vertretern relevanter Studienbereiche gebildet, welche die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter fachlich unterstützt. Der Studiengangskommission gehören drei Lehrende, davon mindestens zwei Professorinnen/Professoren sowie eine Studentin/ein Student an. Die nichtstudentischen Mitglieder der Studiengangskommission werden von der Studiengangleiterin/ dem Studiengangsleiter vorgeschlagen und vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Das studentische Mitglied der Studiengangskommission wird von

der Verfassten Studierendenschaft bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds der Studiengangskommission beträgt ein Jahr.

- (4) Die Studiengangleiterin/der Studiengangleiter stellt in Absprache mit den Studiendekanen die Lehre in den BA-MA-Studiengängen sicher. Die Studiendekane übernehmen hierbei die Aufgabe, in ihren Fakultäten für das Angebot und die Qualität der notwendigen Lehre aus den Instituten zu sorgen.
- (5) Die Studierenden werden zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte der Fakultät zugeordnet, welche den größten Teil der Lehre innerhalb eines Studiengangs erbringt. Auf Antrag kann eine andere Zuordnung erfolgen.
- (6) Die Prorektorin / der Prorektor Lehre koordiniert die Entwicklungen der verschiedenen Bachelor- und Masterstudiengänge mit Hilfe eines Gremiums aller Studiengangleitenden, das regelmäßig (mindestens einmal im Semester) einberufen wird.

§ 2 Strukturelle und inhaltliche Konzeption

- (1) Das Rektorat erlässt nach Rücksprache mit den Studiengangleitenden Rahmenvorgaben für die strukturelle Konzeption eines Bachelor- und Masterstudiengangs (z.B. Anzahl Lehrveranstaltungen, Fokussierung auf bestimmte Zeitfenster, Einbezug von externen Partnern, Einbezug von internen Fachpersonen).
- (2) Die inhaltliche Gesamtkonzeption obliegt der Studiengangleiterin/dem Studiengangleiter und wird vom Senat verabschiedet.
- (3) Für jeden Studiengang wird bei der inhaltlichen Konzeption festgelegt, welche Institute welche Lehranteile einbringen. Diese fließen in die Berechnung des Stellenbedarfs der Institute ein. Die Institute sind dafür verantwortlich, die erforderlichen Ressourcen in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Finanzen und Administration

- (1) Das Rektorat legt im Rahmen der jährlichen Finanzplanung nach Beratung mit den Studiengangleitenden die Anzahl Studienplätze sowie die Budgets für die Bachelor- und Masterstudiengänge fest.
- (2) Die Budgets umfassen Ausgaben für Lehraufträge, Hilfspersonal und Sachmittel. Kriterium für die Mittel für Lehraufträge sind die Anzahl Lehrveranstaltungen, die nicht über die Institute abgedeckt werden können.
- (3) Für jeden Studiengang werden vom Rektorat Sekretariatsressourcen definiert.

§ 4 Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Studiengangleitenden

(1) Strategie und Entwicklung

- Die Studiengangleitenden sprechen strategische Entwicklungen mit der Prorektorin/dem Prorektor Lehre ab (Kooperationen, maßgebliche Veränderungen in Bezug auf das Verhältnis von Präsenz- und Selbststudienzeiten, maßgebliche Veränderungen in der Zeitstruktur etc.) und konsultieren dazu regelmäßig auch die Fakultätsräte.
- Veränderungen in der inhaltlichen Gesamtkonzeption werden vom Senat verabschiedet.

(2) Allgemeine Leitung

Die Studiengangleitenden sind verantwortlich für

- die Sicherstellung der inhaltlichen Stringenz und Kontinuität des Studiengangs,
- die Einhaltung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung,
- die Sicherstellung, dass der Studiengang in der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann,
- die Akkreditierung und (Re-)Akkreditierungen sowie Änderungsanzeigen in Absprache mit der Stabsstelle für Akkreditierung und Qualitätsmanagement, welche das Verfahren führt.

(3) Lehrpersonal

- Die Studiengangleitenden sprechen den Einsatz des Lehrpersonals mit den Studiendekanen ab. Sie kommunizieren möglichst frühzeitig, welche Ressourcen sie für die Durchführung des Studiengangs benötigen.
- Die Studiendekane sorgen mit den Institutsleitenden für eine personelle Kontinuität und Qualität bei der Entsendung von Lehrpersonal in die Bachelor- und Masterstudiengänge. Im Konfliktfall wird die Prorektorin / der Prorektor Lehre einbezogen.
- In Bezug auf die Verantwortlichkeiten unter § 4(2) sind die Studiengangleitenden gegenüber dem Lehrpersonal weisungsbefugt.

(4) Finanzen und Administration

- Die Studiengangleitenden sind verantwortlich für die Einhaltung des Budgets des jeweiligen Studiengangs. Sie informieren das Rektorat frühzeitig, wenn sich größere Veränderungen im Finanzbedarf ergeben.
- Weiter sind die Studiengangleitenden für die Organisation der administrativen Prozesse im Sekretariat des Studiengangs verantwortlich.

(5) Marketing und Kommunikation

Die Studiengangleitenden sorgen in Absprache mit der Stabsstelle für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit des Rektorats

- für effektive und effiziente Marketingaktivitäten,
- für eine zeitnahe Information der Hochschulmitglieder über Neuerungen und Entwicklungen.

§ 5 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Studiengangkommissionen

(1) Allgemeine Leitung

Die Studiengangkommission berät die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter in allen fachlichen und formalen Fragen der Studienganggestaltung gemäß §4 (2). Sie tagt mindestens einmal pro Semester.

(2) Beschwerden

Studierende richten Beschwerden in Bezug auf Mängel bei der Durchführung des Studiengangs oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung in erster Instanz an die Studiengangkommission. Diese ist für eine sachlich und formal korrekte Bearbeitung verantwortlich und sorgt für die Kommunikation der Ergebnisse an die Antragsteller.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rahmenbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie lösen die Organisationssatzung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 12. Juni 2008 vollständig ab.

Karlsruhe, 11. April 2012

gez. Dr. Christine Böckelmann
Rektorin